

# § 4 NÖ GK Ausschüsse

NÖ GK - Geschäftsführung des NÖ Kultursenates

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Der Kultursenat kann für die Bearbeitung einzelner Themen Ausschüsse einsetzen.

(2) Der Vorsitzende des NÖ Kultursenates oder im Falle seiner Verhinderung der von ihm beauftragte Vorsitzende-Stellvertreter führt den Vorsitz in diesem Ausschuß. § 2 gilt sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)